

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3876/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

24.06.2019

Betr.: Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung die nachfolgend genannten ständigen Ausschüsse in folgender Stärke:

1. Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	9 Mitglieder
2. Ausschuss für Wirtschaft	9 Mitglieder
3. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	9 Mitglieder
4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	9 Mitglieder
5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales	9 Mitglieder
6. Haushalts- und Finanzausschuss	9 Mitglieder
7. Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder (je Fraktion 1 Mitglied)

2. Der Kreistag beruft in die Ausschüsse Nr. 1 - 5 jeweils vier sachkundige Einwohner.

3. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die Ausschüsse mit 9 Mitgliedern bzw. 4 sachkundigen Einwohnern wie folgt fest:

.....

4. Die Fraktionen benennen unverzüglich die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages.

Luckenwalde, 11. Juni 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag kann gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die vorgeschlagenen Ausschüsse mit ihren Zuständigkeiten haben sich in der vorangegangenen Wahlperiode des Kreistages bewährt und sollten so beibehalten werden.

Entsprechend § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Zahl, die Art und die personelle Stärke der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festzulegen. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden sollen.

1. Verteilung der Sitze in den Fach-Ausschüssen mit 9 Mitgliedern

Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend der Fraktionsstärke nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, soweit nicht der Kreistag einstimmig eine andere Verteilung beschließt.

Berechnung nach Hare-Niemeyer - Ausschuss mit 9 Mitgliedern

.....

2. Verteilung der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss

Für den Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Kreistag – abweichend von der Besetzung nach Hare/Niemeyer – vorgeschlagen, dass jede Fraktion ein Mitglied in den Ausschuss entsendet. **Dieser Beschluss ist durch den Kreistag einstimmig zu fassen.**

3. Benennung der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse

Für die Besetzung der Ausschüsse (Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter) ist die Benennung durch die Fraktionen gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages maßgeblich. Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benennen. Diese können jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied im Ausschuss vertreten.

4. Zugriff auf Ausschuss-Vorsitze

Die Ausschussvorsitze werden gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf die Fraktionen verteilt. Die berechtigten Fraktionen benennen gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages die Vorsitzenden der Ausschüsse aus dem Kreis der Ausschussmitglieder.

Der/die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vorsitzenden können aus der Mitte der Ausschüsse gewählt werden (§ 43 Abs. 5 Satz 8 BbgKVerf).

5. Jugendhilfeausschuss

Für die Bildung des Jugendhilfeausschusses als beschließenden Sonderausschuss gelten die sondergesetzlichen Regelungen des AGKJHG in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises.